

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Januar

1961

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	9	Landeskollekte für Nassig	11
Bekanntmachungen:		Landeskollekte für das Volksmissionarische Amt der Landeskirche	12
Theologische Prüfungen im Frühjahr 1961	10	Landeskollekte für Engen	12
Bibelkundliches Kolloquium	10	Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes	12
Freizeit für angehende Theologiestudenten	10	Haftpflicht-, Unfall- und Kautionsversicherung (hier Garderoberversicherung für Kindergärten)	12
Reisekostenbestimmungen (Tage- und Übernachtungsgelder)	10	Reichsschuldbuchforderungen (Entschädigung nach dem Altsparger-gesetz)	12
Aufnahme von Beamtenanwärtern	11	Bundesbaugesetz	13
Lehrbücher für den evang. Religionsunterricht an Höheren Lehranstalten	11		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Paul A s k a n i in Brühl zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Oberheidelberg, die Wahl des Pfarrers Wilhelm Koch in Barga zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Gottfried K r i e c k in Karlsruhe (Thomaspfarre) zum Pfarrer in Menzingen (Freiherrlich von Mentzingen'sches Patronat).

Beauftragt:

Missionsinspektor W. Otto V ö l t z in St. Chrischona (Schweiz) mit der Vernehmung des Pfarrdienstes Unterschüpf.

Genehmigt:

der Verzicht des Pfarrers Helmut Herion in Neureut-Kirchfeld auf die Pfarrei Neureut-Kirchfeld (wegen Übertritts in den Dienst als hauptamtlicher Militärgeistlicher).

Zurruhegesetz auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Otto Riehm in Hoffenheim auf 1. 4. 1961.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Gerhard-Horst Z e m p e l in Staufen zum Übertritt in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Rudolf Baer, zuletzt in Gondelsheim, am 24. 12. 1960, Pfarrer i. R. Karl Gutekunst, zuletzt in Sennfeld, am 9. 1. 1961, Pfarrer i. R. Karl Höfer, zuletzt in Heidelberg-Handschuhsheim (Südpfarrei), am 9. 1. 1961, Pfarrer i. R. Karl Proß, zuletzt in Wyhlen, am 27. 12. 1960.

Diensterledigungen.

Kork, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.

(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrbesetzungsgesetz)

Pfarrhaus wird frei.

Neureut-Kirchfeld, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.

Pfarrhaus wird voraussichtlich auf 1. Juli d. Js. frei.

Staufen, Kirchenbezirk Müllheim.

Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Hoffenheim, Kirchenbezirk Sinsheim.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternerverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb 3 Wo-

chen an die Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'sche Grund- und Patronats Herrschaft in Fränkisch Crumbach/Odenwald; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 20. Februar abends** beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronats Herrschaft eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 13. 1. 1961
Nr. 1052
Az. 20/01

Theologische Prüfungen im Frühjahr 1961 betr.

Die im Frühjahr 1961 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Donnerstag, den 20. April 1961** (20. und 21. April schriftliche Prüfung, ab 24. April mündliche Prüfung);
die **zweite** am **Donnerstag, den 16. März 1961** (16. - 18. März schriftliche Prüfung, ab 20. März mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 23. März**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 19. Januar** *) beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951 und die Ergänzungsverordnungen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 13. 1. 1961
Nr. 1053
Az. 20/01

Bibelkundliches Kolloquium betr.

Das nächste bibelkundliche Kolloquium beim Evangelischen Oberkirchenrat findet am **16. März 1961** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951. Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 2. März** beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

*) Die betreffenden Kandidaten sind auf die Termine der zweiten theologischen Prüfung bereits hingewiesen worden.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten der Theologie auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 13. 1. 1961
Nr. 951
Az. 20/01

Freizeit für angehende Theologiestudenten betr.

Die diesjährige Freizeit für Abiturienten, die Theologie oder Philologie mit Religion als Hauptfach studieren wollen, findet im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld bei Heidelberg **von Sonntag, den 26. März, 19 Uhr bis Mittwoch, den 29. März, 14 Uhr** statt. Wir bitten die Pfarrer und Religionslehrer, geeigneten Abiturienten die Teilnahme an der Rüstzeit herzlich und dringend zu empfehlen. **Anmeldungen** werden an den Evang. Oberkirchenrat **bis 1. März** erbeten.

Die Aufenthaltskosten sind frei. Fahrtkosten können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Omnibusverbindung besteht ab Heidelberg-Hauptbahnhof um 16.20, 17.20 und 18.20 Uhr - jeweils 50 Minuten Fahrzeit bis Haltestelle Schriesheimer Hof.

Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben).

OKR. 17. 1. 1961
Nr. 1241
Az. 25/0

*Die Reisekosten- bestimmungen betr.

Die **Tage- und Übernachtungsgelder** werden **ab 1. Januar 1961** in der gleichen Weise, wie dies für die Landesbeamten durch die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 1960 (GBl. S. 195) geschehen ist, **erhöht**.

1. **Es betragen vom 1. Januar 1961 an:**

a) das **Tagegeld** (§ 9 Abs. 2 a RKG.) für jeden vollen Kalendertag in

Stufe II	16,- DM
Stufe III	13,- DM
Stufe IV	12,- DM
Stufe V	12,- DM

b) das **Übernachtungsgeld** (§ 9 Abs. 2 b RKG.)
in

Stufe II	14,- DM
Stufe III	12,- DM
Stufe IV	10,- DM
Stufe V	10,- DM.

Die **Geistlichen** erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der **Reisekostenstufe II**.

2. An **Tagegeld** werden **ab 1. Januar 1961** vergütet:

bei einer Abwesenheit bis zu
6 Stunden -,- DM

bei einer Abwesenheit von mehr
als 6 bis 8 Stunden **drei Zehntel**
des vollen Satzes,
das sind für Geistliche 4,80 DM

bei einer Abwesenheit von mehr
als 8 bis 12 Stunden **fünf Zehntel**
des vollen Satzes,
das sind für Geistliche
(fünf Zehntel aus 16,- DM =) 8,- DM

bei Abwesenheit von mehr als
12 Stunden **der volle Satz**,
das sind für Geistliche 16,- DM.

3. Die **Dekane** erhalten für Dienstreisen **innerhalb** ihres Dienstbezirks, gleichgültig ob für die entstehenden Kosten die Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, die Bezirkskirchenkasse oder eine örtliche kirchliche Kasse aufzukommen hat, an Entschädigung außer dem Fahrkostensatz:

a) **Tagegeld** bei einer Abwesenheit

bis zu 6 Stunden	-,- DM
von mehr als 6 Stunden	4,80 DM
von mehr als 8 Stunden	8,- DM
von mehr als 12 Stunden	11,20 DM
von der Dauer eines vollen Kalendertages	12,80 DM

b) **Übernachtungsgeld** 11,20 DM.

Für Dienstreisen der **Dekane außerhalb ihres Dienstbezirks** gelten die Sätze in vorstehender Ziffer 2; als Übernachtungsgeld werden für solche Dienstreisen 14,- DM gezahlt.

OKR. 30. 12. 1960 **Aufnahme von Beamten-**
Nr. 31484 **anwärtern betr.**
Az. 25/0

Der Evangelische Oberkirchenrat stellt Ostern 1961 zwei Beamtenanwärter für den gehobenen Dienst (Inspektoranwälter) der Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden ein, die die Reifeprüfung (Abitur) bestanden haben und die notwendige positive Einstellung zum evangelischen Glauben und zur evangelischen Kirche besitzen.

Diese Inspektoranwälter haben sich nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von insgesamt drei Jahren bei landeskirchlichen

Dienststellen (Evang. Oberkirchenrat, Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, Evang. Pflege Schönau in Heidelberg, Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg, Evang. Stiftschaffnei in Mosbach) der staatlichen Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Finanzverwaltung zu unterziehen. Nach erfolgreicher Prüfung erfolgt Anstellung als außerplanmäßiger Finanzinspektor.

Mit der Einstellung als Inspektoranwälter nach einer Probezeit von sechs Wochen werden die Bewerber in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen. Während des Vorbereitungsdienstes erhalten die Anwärter einen Unterhaltszuschuß nach der für die Inspektoranwälter des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelung. Gegen Ende der Vorbereitungsdienstzeit haben die Inspektoranwälter im landeskirchlichen Dienst an einem mehrere Monate dauernden, vom Finanzministerium Baden-Württemberg veranstalteten Lehrgang zur Vorbereitung auf die Inspektorenprüfung der allgemeinen Finanzverwaltung teilzunehmen.

Im Interesse eines geeigneten Beamtennachwuchses bittet der Evangelische Oberkirchenrat die Pfarrämter und Religionslehrer, ihnen bekannte und für den kirchlichen Verwaltungsdienst interessierte Abiturienten bzw. Schüler der Oberprima auf diesen Beruf hinzuweisen und zur Bewerbung zu veranlassen.

Die Bewerbung ist alsbald beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Es ist ihr ein handgeschriebener Lebenslauf, das letzte Schulzeugnis oder beglaubigte Abschrift desselben sowie in verschlossenem Umschlag ein Zeugnis des für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Pfarramts beizufügen.

OKR. 30. 12. 1960 * **Lehrbücher für den**
Nr. 109 **evangelischen Religions-**
Az. 33/1 **unterricht an Höheren**
Lehranstalten betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. 2. 1953 Nr. 2751 (VBl. S. 10) teilen wir mit, daß der Oberstufenband des Lehrbuches von Paul Börger „Am Quell des Lebens“ jetzt in der 5. Auflage erschienen ist. Bei der 5. Auflage dieses Buches handelt es sich um eine Umarbeitung, die den aus der Schulpraxis erwachsenen Wünschen entspricht. Der Band umfaßt 312 Seiten und kostet in Halbleinen gebunden 6,70 DM.

OKR. 30. 12. 1960 **Landeskollekte**
Nr. 31753 **für die Tilgung der Bau-**
Az. 43/0 **schulden in Nassig betr.**

Am Sonntag Estomihi, dem 12. 2. 1961, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bau-schulden in Nassig **erhoben**, die wir **am Sonn-**

tag zuvor mit nachstehenden Worten zu **empfehlen** bitten:

Die Kirchengemeinde Nassig im Kirchenbezirk Wertheim gehört zu den wenigen Landgemeinden unserer Landeskirche, die durch den Krieg unmittelbar betroffen wurden und dabei auch ihre Kirche verloren haben. Durch mancherlei Hilfe und die Opferbereitschaft der Gemeinde konnte schon vor der Währungsreform mit dem Bau einer neuen Kirche begonnen werden, die im Jahr 1955 eingeweiht wurde. Aber noch immer liegt auf der Gemeinde eine schwere Schuldenlast, die sie allein nicht abtragen kann. Sie bittet daher die Gemeinden unserer Landeskirche, ihr bei der Überwindung des erlittenen Kriegsschadens brüderlich zu helfen.

OKR. 21. 1. 1961 **Landeskollekte für das
Nr. 2016 Volksmissionarische Amt
Az. 43/0 (40/1) der Landeskirche betr.**

Am Sonntag Reminiszere, dem 26. 2. 1961, wird eine Landeskollekte für das Volksmissionarische Amt unserer Landeskirche **erhoben**, die wir **am Sonntag zuvor** mit nachstehenden Worten zu **empfehlen** bitten:

Bei der stetig zunehmenden Verweltlichung unseres Volkes wird der missionarische Einsatz unserer Gemeinden immer dringender. Er geschieht durch Evangelisationen und Bibelwochen, durch die Arbeit des Kapellenwagens in kirchenlosen Diaspora- und Siedlungsgemeinden, durch Campingmission und den Hausbesuch von dazu geschulten Gemeindegliedern. Wir stehen vor großen Aufgaben, die der missionarischen Ausrichtung unseres gesamten kirchlichen Dienstes und der intensiven Mitarbeit der Gemeinden bedürfen. Die Kollekte für die volksmissionarische Arbeit wird daher herzlich empfohlen.

OKR. 16. 1. 1961 **Landeskollekte für die
Nr. 524 Tilgung der Bauschulden
Az. 43/0 in Engen betr.**

Am Sonntag Okuli, dem 5. 3. 1961, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Engen (Hegau) **erhoben**, die wir **am Sonntag zuvor** mit nachstehenden Worten zu **empfehlen** bitten:

Die Kirchengemeinde Engen im Hegau ist mit ihren zahlreichen Diasporaorten in den letzten Jahren stark angewachsen. Es wurde darum notwendig, die Kirche in Engen zu erweitern und mit dem Neubau eines Gemeindehauses ein Zentrum für die Diaspora zu schaffen. Hierzu erbittet die vorwiegend aus Flüchtlingen bestehende Kirchengemeinde Engen die glaubensbrüderliche Hilfe der ganzen Landeskirche.

OKR. 9. 1. 1961
Nr. 324
Az. 46/1

**Bezirksvertreter des
Gustav-Adolf-Werkes,
Hauptgruppe Baden, betr.**

Zu der Liste der Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes – Hauptgruppe Baden – geben wir folgende Veränderungen bekannt:

Kirchenbezirk:

Emmendingen: Pfarrer Wolfgang Klug in Freiamt-Mußbach

Heidelberg: Pfarrer Alexander Mansdörfer in Heidelberg, Mühlstraße 10

Lörrach: Pfarrer Hans Ahles in Brombach b.L.

Wertheim: Pfarrer Hans-Wolfgang Keller in Nassig

OKR. 4. 1. 1961
Nr. 234
Az. 50/1

*** Haftpflicht-, Unfall- und
Kautionsversicherung
hier
Garderobeversicherung
für Kindergärten betr.**

Das Abhandenkommen von Garderoben in Kindergärten war nach dem bestehenden Haftpflicht-, Unfall- und Kautionsversicherungsvertrag mit dem Badischen Gemeindeversicherungs-Verband (Bekanntmachung vom 29. 10. 1959, VBl. S. 84) bisher vom Versicherungsschutz ausgenommen. Auf Grund verschiedener Vorkommnisse haben wir die Haftpflichtversicherung nunmehr durch einen Nachtragsvertrag auch auf die Garderobe in Kindergärten (mit einem Höchstersatzbetrag von 100,- DM im einzelnen Schadensfall) ausgedehnt; die Aufbewahrung von Bekleidungsgegenständen in anderen Einrichtungen, wie Gemeindehäusern, Jugendheimen, Krankenpflegestationen usw., bleibt nach den Allgemeinen Versicherungsbestimmungen für Haftpflichtversicherung jedoch auch weiterhin vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Einschlägige Schadensfälle, die bisher uns entweder nicht berichtet oder die abschlägig beschieden worden sind, bitten wir, uns alsbald zur Weiterleitung an den Badischen Gemeindeversicherungs-Verband vorzulegen.

OKR. 3. 1. 1961
Nr. 29587
Az. 51/8

*** Reichs-
schuldbuchforderungen
hier
Entschädigung nach dem
Altspargesetz betr.**

Es mehren sich die Fälle, in denen Kirchengemeinden Fragebogen, die sie zwecks Anmeldung von Reichschuldbuchforderungen zur Entschädigung nach dem Altspargesetz an die Bundesschuldenverwaltung in Berlin-Tempelhof vorlegen, dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Bestätigung ihrer Angaben übersenden. Wir können jedoch die erbetenen Bestätigungen nur dann geben, wenn die im Fragebogen enthalte-

nen Angaben auch tatsächlich nachprüfbar sind. Da dies in der Regel an Hand unserer Akten nicht möglich ist, sind derartigen Anträgen sämtliche Unterlagen, insbesondere die einzelnen Belege, gegebenenfalls auch beglaubigte Abschriften aus der Rechnung über Ausgaben zur Armenunterstützung in den Jahren 1937 – 1939 (oder 1942 – 1947) beizufügen. Wir bitten um Beachtung; Bestätigungen, die ohne diese Unterlagen beantragt werden, können wir leider nicht erteilen.

Immer wieder gehen Anfragen von Kirchengemeinden über das Verfahren bei der Anmeldung von Altsparguthaben nach dem Altspargesetz bei uns ein. Wir weisen nochmals auf unsere Bekanntmachungen vom 8. 5. 1959 (VBl. S. 25) und vom 29. 10. 1959 (VBl. S. 89), Altspargesetz betr., hin, in denen wir ausführlich die Bestimmungen über das bei der Anmeldung von Altsparguthaben einzuhaltende Verfahren sowie die von den Kirchengemeinden beizulegenden Beweismittel geschildert haben. Wir bitten um Beachtung.

OKR 28. 12. 1960 * **Bundesbaugesetz betr.**

Nr. 31536

Az. 60/0 (18/1)

Zur rechtzeitigen **Sicherung des Bedarfs an Baugrundstücken für kirchliche Zwecke** werden die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände nachstehend auf den wesentlichen Inhalt des Bundesbaugesetzes mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), welches an die Stelle zahlreicher bisher zersplitterter baurechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder tritt, enthält für die Kirchengemeinden eine Reihe wichtiger Bestimmungen.

Um die städtebauliche Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen, wird die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke durch **Bauleitpläne** vorbereitet und geregelt (§ 1 d. Ges.). Zu unterscheiden sind der **Flächennutzungsplan** als vorbereitender und der **Bebauungsplan** als verbindlicher Bauleitplan. Für beide Pläne ist in § 1 Abs. 5 vorgeschrieben, daß sie auch die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen haben. Diese Erfordernisse werden von den Kirchen selbst bestimmt. Die Kirchen sollen deshalb bei der Aufstellung der Bauleitpläne beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt werden (§ 2 Abs. 5

und Abs. 6 Satz 3). Schon im Flächennutzungsplan, der für das ganze Planungsgebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung in Grundzügen darzustellen hat, ist auch die Ausstattung mit Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden darzustellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2). Der Bebauungsplan hat sodann die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf, also auch für Kirchen und sonstige kirchliche Gebäude festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 f).

Die Bauleitpläne werden von den bürgerlichen Gemeinden oder von besonderen Planungsverbänden aufgestellt. Die Kirchengemeinderäte müssen bei diesen Stellen darauf hinwirken, daß sie die Erfordernisse der Kirchengemeinden in den Plänen berücksichtigen.

Das Gesetz enthält ferner im 6. Teil Änderungen des Rechts der Erschließungs- oder Anliegerbeiträge. Nach § 133 entsteht die Pflicht zur Zahlung der Beiträge – ohne Rücksicht auf die Bebauung des Grundstücks – bereits mit der Herstellung der Erschließungsanlagen; unter Umständen können sogar schon vorher Vorauszahlungen verlangt werden. Im 7. Teil wird ein neues Verfahren zur Ermittlung der Grundstückswerte eingeführt. Der 10. Teil sieht eine Erhöhung der Steuermeßzahlen für unbebaute baureife Grundstücke und für baureife Grundstücke mit zerstörten Gebäuden und damit eine beträchtliche Erhöhung der Grundsteuer vor. Von besonderer Bedeutung für den Grundstücksverkehr ist § 185, welcher die bisher noch bestehenden Preisbindungen für unbebaute Grundstücke aufhebt.

Die meisten Vorschriften des Gesetzes, darunter auch § 185, sind am 29. 10. 1960 in Kraft getreten. Die Bestimmungen über die Bauleitpläne treten am 29. 6. 1961 in Kraft (§ 189).

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 – 12 Uhr
und 15.30 – 17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Am 2. und 4. Samstag jedes Monats ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

